

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Rechtlicher Rahmen

Um während des Asylverfahrens der besonderen rechtlichen Stellung des Kindes gerecht zu werden, wie sie unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgehalten ist, sind im Asylgesetz (AsylG) und der darauf basierenden Asylverordnung (AsylV 1) besondere Bestimmungen formuliert worden. Dazu gehören zum Beispiel die Bestimmung zur prioritären Behandlung der Gesuche von UMA (Art. 17 Abs. 2bis AsylG) oder die Verpflichtung zur Ernennung einer Vertrauensperson während des Asylverfahrens (Art. 17 Abs. 3 AsylG).

International

- [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#)
- [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#)

Europa

- [Dublin-Verordnung](#)

National

- [Bundesverfassung](#). Der Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie ihr Anspruch auf Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung sind dort verankert ([Art. 11](#)).
- [Asylgesetz \(AsylG\)](#). Für UMA gelten besondere Verfahrensbestimmungen ([Art. 17](#)).
- [Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(AsylV 1\)](#). Die besondere Situation der Minderjährigen im Asylverfahren ist hier geregelt ([Art. 7](#)).
- [Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(AIG\)](#) (Art. 79, 80 a, 81 (Inhaftierung von Minderjährigen))
- [Rückführungsrichtlinie](#) (Art. 10, 17)